

Für den Bau eines Brunnens ist auf Grund des Berliner Wassergesetzes (§ 38) eine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich, wenn die Bohrung tiefer als 15 Meter sein muss oder mehr als 6.000 m³ Grundwasser pro Jahr gefördert werden. Erst nach dem Erhalt der Genehmigung darf dann mit den Bohrarbeiten begonnen werden. Ist der Brunnen flacher als 15 Meter, reicht allein die Anzeige aus.

Wie tief muss der Brunnen sein?

In Abhängigkeit von der Geologie und den Grundwasserverhältnissen sind in der Regel im Urstromtal Berlins weniger als 15 m tiefe Bohrungen, auf der Barnim- und Teltow-Hochfläche jedoch tiefere Bohrungen zur Erschließung des Grundwassers erforderlich (s. a. Abb. 2.2-18, Kap. 2.1). Genauere Informationen zum geologischen Aufbau und zu den Grundwasserverhältnissen können bei der Arbeitsgruppe Geologie und Grundwassermanagement der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz eingeholt werden (s. a. Kap. 6, Ansprechpartner).

Fallen für die Anzeige oder die Genehmigung Gebühren an?

Für die Anzeige zur Errichtung von Brunnen wird eine Gebühr in Höhe von 40 € erhoben. Für die wasserbehördliche Genehmigung ist eine Gebühr in Abhängigkeit der Baukosten für den Brunnen zu zahlen. Gleichfalls gebührenpflichtig ist die ggf. erforderliche Befreiung von den Verboten der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung.

Welcher Brunnen ist in Abhängigkeit von der Geologie geeignet?

☐ Rammbrunnen

In sandig-kiesigem Lockergestein können Rammbrunnen mit einer maximalen Tiefe von fünf bis zehn Metern eingesetzt werden. Selbstansaugende oder Handschwengelpumpen können das Grundwasser aus maximal sieben Metern Tiefe fördern.

☐ Bohrbrunnen

Bohrbrunnen gestatten die Entnahme von Grundwasser auch aus größeren Tiefen und in größeren Mengen. Ist der Grundwasserspiegel im Brunnen tiefer als sieben Meter, muss eine Unterwasserpumpe eingesetzt werden.

Was ist zu tun, wenn der errichtete Brunnen nicht mehr benötigt wird?

In diesem Fall schreibt das Berliner Wassergesetz (§ 21) vor, den Brunnen ordnungsgemäß durch eine Brunnenbaufachfirma zurückzubauen. Der Rückbau ist der Wasserbehörde vorher anzuzeigen.

Was muss zum Schutz des Grundwassers beim Bau beachtet werden?

Alle Anlagen zur Grundwasserbenutzung, wie z. B. ein Brunnen, sind nach den Vorschriften des anerkannten Standes der Technik zu planen, auszuführen und zu betreiben.

- ☐ Der Brunnen muss an einem Standort errichtet werden, bei dem dauerhaft jeder eventuelle Schadstoffeintrag ins Grundwasser verhindert wird. Daher ist ein Brunnen möglichst in einem begrünten, unbefestigten Bereich zu errichten.

- └ Zu Abwasserleitungen muss ein Mindestabstand von drei Metern eingehalten werden.
- └ Sofern ein Brunnenvorschacht errichtet wird, muss die Schachtabdeckung tagwasserdicht hergestellt werden. Der Brunnenkopf und die Aufsatzrohre müssen wasserdicht sein.
- └ Sind bindige Schichten (Geschiebemergel, Ton, Schluff, Mudde) durchbohrt worden, sind diese Bereiche beim Brunnenausbau anschließend wieder mit geeignetem wassersperrendem Material zu verfüllen.

Wer darf Brunnen bauen?

Genehmigungspflichtige Brunnen müssen sach- und fachgerecht von einer Brunnenbaufachfirma errichtet werden. Brunnen in Wasserschutzgebieten dürfen nur von Brunnenbaufachfirmen hergestellt werden, die nach dem Arbeitsblatt W 120 (der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. – DVGW oder der Zertifizierung Bau) zertifiziert sind. Weitere Informationen zum Brunnenbau unter: www.berlin.de/sen/umwelt/wasser/grundwasser/de/brunnenbau.shtml

3.3 Bauen im Grundwasser

Allgemeine Rechtslage

Das Grundwasser als Hauptquelle der öffentlichen Trinkwasserversorgung steht unter dem besonderen Schutz des Gesetzgebers. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes ist es flächendeckend vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.

Bei Baumaßnahmen im Grundwasser dürfen deshalb keine Schadstoffe freigesetzt werden (§ 34 WHG). Darüber hinaus ist jeder Bauherr zu einer mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotenen sparsamen Verwendung des Wassers verpflichtet (§ 1a WHG) und muss dafür sorgen, dass durch die Entnahme des Grundwassers keine nachteiligen Auswirkungen an Bauwerken oder der Vegetation entstehen.

Grundwasserentnahmen sowie Einleitungen von Stoffen in das Grundwasser bedürfen nach §§ 2 und 3 WHG der wasserbehördlichen Erlaubnis. Sie gewährt die widerrufliche Befugnis, das Grundwasser zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 7 WHG). Nach dem Berliner Wassergesetz (BWG) darf sie nur erteilt werden, wenn die Grundwasserbenutzung keine nachteiligen Auswirkungen

auf die Rechte anderer hat oder wenn die nachteiligen Wirkungen nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Wenn eine Entnahme des Grundwassers jedoch nur vorübergehend, also zeitlich begrenzt, ist und in dieser Zeit nur geringfügige Mengen gefördert werden, ist eine Erlaubnis nicht erforderlich (§ 33 WHG). Die Grundwasserförderung ist aber unabhängig davon bei der Wasserbehörde anzuzeigen.

Grundwasserabsenkungen

Der Abstand des Grundwassers von der Geländeoberfläche (Grundwasserflurabstand) variiert in Berlin sehr stark und kann von einigen Dezimetern bis zu zweistelligen Meterbeträgen reichen. In den im Warschau-Berliner Urstromtal gelegenen Bereichen der Berliner Innenstadt ist das Grundwasser in der Regel in Tiefen von nicht mehr als drei Metern anzutreffen. Damit ist bei vielen Bauvorhaben ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich (Abb. 3.3-1).



Abb. 3.3-1 Das Grundwasser steht in der Innenstadt oberflächennah an